



**GEMEINDE**  
**MASEIN**

## Gesetz über die Wasserversorgung der Gemeinde Masein

(Wasserversorgungsgesetz; WVG - 2020)

Ausgabe 2020

## **INHALTSVERZEICHNIS**

---

	Artikel
<b>I Allgemeines</b>	
Geltungsbereich und Zweck	1
Aufgabe der Gemeinde	2
Vorbehalt des übergeordneten Rechts	3
<b>II Wasserversorgung</b>	
<b>1. Allgemeines</b>	
Einteilung der Wasserversorgungsanlagen	4
Übernahme privater Leitungen	5
Anschlusspflicht	6
Anschluss	7
<b>2. Ausgestaltung und Benützung</b>	
Grundsatz	8
Abnahme	9
Wasserleitungen	10

Druckverhältnisse	11
Wasserzähler	12
Bezugsrecht	13
Wasserabgabe	14
Bauwasser	15
Wasserverbrauch	16
Hydranten	17
Brunnen	18
<b>3. Betrieb, Unterhalt und Erneuerung</b>	
Betrieb, Unterhalt und Erneuerung	19
Kontrolle und Behebung von Mängeln	20
Qualitätskontrolle	21
Haftung	22
<b>III Finanzierung</b>	
<b>1. Öffentliche Anlagen</b>	
<b>1.1. Allgemeines</b>	
Gebührenarten	23
Bemessung, Veranlagung und Bezug	24
Gebührenpflicht	25
<b>1.2. Anschlussgebühren</b>	
Wasseranschlussgebühren	26
Besondere Anschlussgebühren	27
Veranlagung	28
Fälligkeit und Bezug	29
<b>1.3. Wassergebühren</b>	
Grundgebühr / Mengengebühr	30
Fälligkeit und Bezug	31
<b>1.4. Rechtsmittel</b>	
Einsprache	32
<b>1.5. Private Anlagen</b>	
Einsprache	33

## **IV Vollzugs- und Schlussbestimmungen**

Strafbestimmungen	34
Verordnung	35
Inkrafttreten	36

**Anhang:**      Gebührentarif

Die Gemeinde Masein erlässt gestützt auf Art. 31 Ziff. 2 sowie Art. 67 der Gemeindeverfassung dieses Wasserversorgungsgesetz.

## **I            Allgemeines**

Geltungsbereich und Zweck Art. 1

- 1 Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet gestützt auf das Baugesetz und den Generellen Erschliessungsplan die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Wasserversorgungsanlagen sowie die Beziehungen zwischen der Gemeinde und den Eigentümern der an die Gemeindevasserversorgung angeschlossenen privaten Anlagen.
- 2 Für Wasserversorgungsanlagen, die im Rahmen einer Areal- oder Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung über die Areal- bzw. Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Reglements auch im Areal- und Quartierplanverfahren massgebend.
- 3 Der Gemeindevorstand kann für Liegenschaften, welche nicht an die Gemeindeanlagen angeschlossen werden können, den Anschluss an die Wasserversorgung einer Nachbargemeinde bewilligen oder anordnen, sofern eine entsprechende vertragliche Regelung zwischen den Gemeinden besteht. Unter der gleichen Voraussetzung werden Liegenschaften auf Gebiet von Nachbargemeinden an die Anlagen der Gemeinde angeschlossen.
- 4 Auf Liegenschaften, die an die Wasserversorgung einer Nachbargemeinde angeschlossen werden, finden die jeweils geltenden technischen Vorschriften sowie die Bestimmungen über die Wasseranschlussgebühren und die Wassergebühren der Nachbargemeinde Anwendung. Der Vollzug dieser Vorschriften ist Sache der

zuständigen Organe der Standortgemeinde.

Aufgabe der Gemeinde

Art. 2

- 1 Die Gemeinde erstellt und betreibt eine eigene Wasserversorgung und eine Hydrantenanlage. Sie trifft die notwendigen Massnahmen zum Schutz und zur Sicherung des Trinkwassers.
- 2 Die räumliche Ausdehnung der Gemeindewasserversorgung und des Hydrantennetzes richtet sich nach dem Generellen Erschliessungsplan.
- 3 Die Gemeinde überwacht die an das öffentliche Netz angeschlossenen privaten Anlagen.

Vorbehalt des übergeordneten Rechts

Art. 3

- 1 Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten allgemein die Vorschriften des Gemeindebaugesetzes.
- 2 Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

## **II Wasserversorgung**

### **1. Allgemeines**

#### Einteilung der Wasserversorgungsanlagen Art. 4

- 1 Die Wasserversorgungsanlagen werden nach ihren Eigentümern eingeteilt in Gemeindeanlagen und private Anlagen.
- 2 Gemeindeanlagen sind die von der Gemeinde erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Wasserfassungen, Brunnenstuben, Wasserreservoirs, Druckreduzierstationen, Pumpwerke, Wasserversorgungs- und Hydrantenleitungen, Löschwassereinrichtungen, Hydranten, öffentliche Brunnen.
- 3 Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Hauszuleitungen einschliesslich zugehörige Absperrvorrichtungen (Schieber), Druckreduzierventile, Leitungen im Innern von Gebäuden, private Brunnen.
- 4 Die Gemeinde führt einen Katasterplan über die auf Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen. Die Gemeinde haftet nicht für allfällige Unvollständigkeiten oder Ungenauigkeiten.

#### Übernahme privater Leitungen Art. 5

- 1 Bestehende private Leitungen, an denen die Gemeinde ein öffentliches Interesse hat, kann diese übernehmen, sofern sie in gutem Zustand sind, den technischen Anforderungen genügen und die Abtretung unentgeltlich erfolgt.

#### Anschlusspflicht Art. 6

- 1 Im Bereich der Gemeindewasserversorgung sind alle Neubauten mit Wasserbedarf an die öffentlichen Leitungen anzuschliessen. In ausserordentlichen Fällen kann der Gemeindevorstand private Wasserversorgungen bewilligen.
- 2 Bestehende Bauten und Anlagen sind anzuschliessen, soweit deren Anschluss zweckmässig und zumutbar ist. Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Anschlusses.
- 3 Bei Neubauten ist bei Baubeginn ein provisorischer Anschluss für das Bauwasser zu erstellen. Der definitive Anschluss erfolgt während der Bauausführung, auf jeden Fall vor dem Bezug.
- 4 Die Anschlussbewilligung wird im Baubewilligungsverfahren erteilt.

#### Anschluss Art. 7

- 1 Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art des Anschlusses.
- 2 In der Regel ist für jedes Grundstück ein eigener Anschluss zu erstellen. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen verfügen oder auf Gesuch hin bewilligen. Bei

Teilung von Grundstücken kann für jeden Teil ein eigener Anschluss vorgeschrieben werden.

- 3 Die Gemeinde bestimmt, ob der Zusammenschluss der privaten mit den öffentlichen Anlagen durch die Gemeinde oder die Gesuchstellenden auszuführen ist.

## **2. Ausgestaltung und Benützung**

### Grundsatz Art. 8

- 1 Alle Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Wasserversorgungstechnik zu erstellen und zu betreiben.
- 2 Soweit besondere technische Vorschriften in diesem Gesetz fehlen, trifft der Gemeindevorstand im Baubewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen. Dabei kann sie sich an den einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände orientieren.
- 3 Arbeiten an privaten Wasserversorgungsanlagen, die an die Anlage der Gemeinde angeschlossen sind, dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute ausgeführt werden, die sich verpflichten, in der Gemeinde jederzeit Reparaturen auszuführen.
- 4 Die Gemeinde ist in Absprache mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern berechtigt Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Zäunen, Pfosten etc. zu befestigen, sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.

### Abnahme / Einmessung Art. 9

- 1 Die Fertigstellung von Wasserversorgungsanlagen ist vor dem Eindecken zu dokumentieren (Foto) und der Baufertigstellungsanzeige beizulegen. Der Gemeindevorstand oder eine von der Gemeinde beauftragte Fachperson kontrolliert anhand dieser Dokumentation insbesondere die Ausführung von Leitungsanschlüssen an die öffentliche Wasserversorgung, und ordnet die Behebung allfälliger Mängel an.
- 2 Die Eigentümerinnen und Eigentümer veranlassen das Einmessen der Leitungen. Die Bescheinigung ist der Fertigstellungsanzeige beizulegen. Falls das Einmessen versäumt wird, ist die Leitung freizulegen und dies entsprechend nachzuholen.

### Wasserleitungen Art. 10

- 1 Für alle Wasserleitungen darf nur Material verwendet werden, welches dem aktuellen Stand der Wasserversorgungstechnik entspricht und dem Wasserdruck standhält.
- 2 Muss eine Leitung Privatgrundstücke durchqueren oder ist die Platzierung von Hydranten notwendig, sind die Grundbesitzenden verpflichtet, dies gegen Entschädigung zu dulden. Die Entschädigung wird im Streitfall durch die zuständige Enteignungskommission festgesetzt. Das öffentliche Durchleitungsrecht kann im Grundbuch angemerkt werden.
- 3 Beim Anschluss an die Gemeindeleitung ist ein Schieber einzubauen und mit einer Schieberröhre zu versehen. Der Schieber bildet Zugehör der Anschlussleitung und steht im Privateigentum.

- 4 Wasserleitungen sind min. 1.20 m tief, frostsicher zu verlegen und in das Gebäude einzuführen. Werden für Hausanschlüsse Kunststoffleitungen verwendet, sind diese mit einem Ortungsband zu versehen.
- 5 Bei kombinierten Trink- und Brauchwasseranlagen sind Massnahmen zu treffen, um einen Rückfluss des Brauchwassers auszuschliessen.
- 6 Wasserbeziehende mit empfindlichen Einrichtungen wie Kühlanlagen, Kompressoren und ähnliches haben Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden zu verhüten, welche durch Unterbruch in der Wasserabgabe entstehen können.
- 7 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, den Mitarbeitenden der Gemeinde den Zutritt zu den Wasserversorgungsanlagen zu gewähren.

#### Druckverhältnisse

Art. 11

- 1 Ist der Druck im Leitungsnetz zu gross, sind bei der Leitungseinführung in das Gebäude Druckreduzierventile einzubauen. Alle damit verbundenen Kosten sowie Schäden, die bei Missachtung dieser Vorschrift entstehen, gehen zu Lasten der Privaten.
- 2 Genügt der Druck im Leitungsnetz nicht, können mit Zustimmung des Gemeindevorstandes die notwendigen Vorkehrungen zur Druckerhöhung getroffen werden. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Privaten.
- 3 Wasserverluste sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

#### Wasserzähler

Art. 12

- 1 In allen an die Wasserversorgung angeschlossenen Gebäuden sind bei der Leitungseinführung an einem gut zugänglichen Ort Wasserzähler einzubauen. Vor und nach dem Wasserzähler sind Schieber anzubringen. Es ist untersagt, der Anlage vor dem Zähler Wasser zu entnehmen.
- 2 Für den Bezug von Wasser, welches nicht in die öffentliche Schmutzwasser- oder Meteorwasserkanalisation eingeleitet wird, wie Wasserbezüge für die Gartenbewässerung, Gartenteiche, Brunnen und dergleichen, können auf Gesuch hin separate Wasserzähler bewilligt werden.
- 3 Die Wasserzähler werden von der Gemeinde geliefert und bleiben in deren Eigentum. Die Grundeigentümerin / der Grundeigentümer entrichtet für jedes ganze oder angebrochene Kalenderjahr die entsprechende Zählermiete. Reparaturen und Revisionen von Zählern gehen zu Lasten der Gemeinde. Die Zugänge zum Wasserzähler sind freizuhalten.
- 4 Schäden an Wasserzählern, die durch Nachlässigkeit von Privaten verursacht werden, gehen zu deren Lasten.

#### Bezugsrecht

Art. 13

- 1 Die Gemeinde liefert grundsätzlich Wasser im Rahmen normalen Verbrauchs für Grundstücke im Anschlussgebiet.



- 2 Die Wasserabgabe für gewerbliche und industrielle Zwecke sowie für weitere Anlagen mit einem hohen Wasserverbrauch bedarf einer besonderen Bewilligung der Gemeinde.
- 3 Für ausserordentliche Wasserabgaben können besondere Vereinbarungen getroffen werden.

#### Wasserabgabe

Art. 14

- 1 Die Wasserabgabe richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung. Ein konstanter Druck kann nicht garantiert werden. Einschränkungen der Wasserabgabe bei Wassermangel, bei Betriebsstörungen, im Brandfall und aus anderen zureichenden Gründen sind ohne Anspruch auf Entschädigung hinzunehmen.
- 2 Zum Voraus bekannte Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Wasserbelieferung sind den Betroffenen rechtzeitig bekannt zu geben.
- 3 Wenn und solange die Gemeinde nicht in der Lage ist, die Wasserversorgung von Neubauten zu gewährleisten, ist die Baubewilligung zu verweigern.

#### Bauwasser

Art. 15

- 1 Bauwasser für Neubauten ist über den Wasseranschluss des Baugrundstückes zu beziehen. In besonderen Fällen kann der Gemeindevorstand provisorische Anschlüsse bewilligen.
- 2 Der Verbrauch von Bauwasser wird mit einer Gebühr verrechnet. Bei Neuanschlüssen und provisorischen Wasseranschlüssen sind Wasserzähler einzubauen.

#### Wasserverbrauch

Art. 16

- 1 Die Wasserbezüger sind gehalten das Wasser sparsam zu verwenden.
- 2 Unnötiger und missbräuchlicher Verbrauch von Wasser (z. B. Frostläufe) sind verboten.
- 3 Bei Wasserknappheit und im Brandfall ist der Wasserverbrauch auf ein Mindestmass einzuschränken. Soweit nötig, verfügt der Gemeindevorstand vorübergehende Beschränkungen.

#### Hydranten

Art. 17

- 1 Die Hydrantenanlagen dienen als Feuerlöschleinrichtung und dürfen nicht für andere Zwecke benützt werden. Ausnahmen können auf Gesuch hin bewilligt werden.
- 2 Wasserentnahmen aus der Löschwasserreserve für Feuerwehrrübungen sind dem jeweiligen Wasserstand anzupassen.
- 3 Wasser aus privaten Hydrantenanlagen, Brunnen und andern Wasserreserven, das für Einsätze und Übungen der Feuerwehr benötigt wird, ist unentgeltlich abzugeben.

- 1 Brunnenwasser darf nicht durch Waschen von verschmutzten Gegenständen oder Fahrzeugen verunreinigt werden.
- 2 Private, die öffentliche Brunnen zum Tränken des Viehs benützen, haben auf Anordnung der Gemeinde bei der Reinigung der Brunnen und bei deren Freilegung von Schnee und Eis mitzuhelfen.
- 3 Bei Wasserknappheit sind die Brunnen abzustellen. Der Gemeindevorstand trifft, soweit erforderlich, die notwendigen Anordnungen.

### **3. Betrieb, Unterhalt und Erneuerung**

- 1 Alle Wasserversorgungsanlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern.
- 2 Die Inhaber sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlagen verantwortlich.

- 1 Die Gemeinde überprüft die eigenen und die an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen privaten Anlagen periodisch auf ihren Zustand. Den mit der Kontrolle beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.
- 2 Festgestellte Mängel an den öffentlichen Anlagen lässt die Gemeinde unverzüglich beheben.
- 3 Mängel an privaten Anlagen sind von den Privaten unverzüglich von sich aus oder auf Anordnung der Gemeinde auf eigene Kosten zu beheben.
- 4 Werden Anordnungen nicht befolgt oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt die Gemeinde die Schäden oder Störungen auf Kosten der verantwortlichen Personen bzw. Unternehmungen beheben. Diese sind unverzüglich schriftlich über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.

- 1 Der Gemeindevorstand lässt die Qualität des Trinkwassers periodisch überprüfen (Selbstkontrolle gemäss Lebensmittelgesetzgebung).
- 2 Er trifft allgemein und insbesondere bei drohender Gefährdung des Trinkwassers alle zum Schutz der Wasserbeziehenden notwendigen Massnahmen.

- 1 Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Wasserversorgungsanlagen haften für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt von privaten Anlagen verursacht werden.
- 2 Die Gemeinde ihrerseits haftet für Schäden, die durch unsachgemässen Betrieb, Wartung oder Instandstellung von Gemeindeanlagen an privaten Anlagen entstehen.
- 3 Vorbehalten bleibt ferner die Haftung der Gemeinde für das gelieferte Trinkwasser.

### **III Finanzierung**

#### **1. Öffentliche Anlagen**

##### **1.1 Allgemeines**

---

#### Gebührenarten Art. 23

- 1 Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihrer Auslagen für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung (Sanierung, Ersatz) von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen kostendeckende und verursachergerechte Gebühren.  
Soweit besondere Umstände vorliegen, trägt sie die Restkosten aus allgemeinen Mitteln.
- 2 Gebühren (Anschlussgebühren, Wassergebühren) werden erhoben zur Deckung der Kosten der Grund- und Groberschliessung sowie der Feinerschliessung, soweit Anlagen der Feinerschliessung nicht durch Beiträge finanziert werden.
- 3 Für den Unterhalt und die Erneuerung bestehender Wasserversorgungsanlagen sind die erforderlichen Rückstellungen zu bilden. Soweit diese nicht ausreichen, werden besondere Anschlussgebühren erhoben.
- 4 Die Rechnung für die Wasserversorgung wird als Spezialfinanzierung geführt.

---

#### Bemessung, Veranlagung und Bezug Art. 24

- 1 Die Anschlussgebühren (Wasseranschlussgebühren, besondere Anschlussgebühren) werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und dem Gebührentarif gemäss Anhang veranlagt und bezogen.
- 2 Die Gebührenansätze für die Grundgebühren und die Mengengebühren werden vom Gemeindevorstand festgelegt und richten sich nach dem Finanzbedarf der Spezialfinanzierung Wasserversorgung

---

#### Gebührenpflicht Art. 25

- 1 Schuldnerinnen und Schuldner der Gebühren sind die im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümer. Bei Gesamteigentum sind die Gesamteigentümer, bei Miteigentum die Miteigentümer Schuldner der Gebühren. Bei Baurechtsverhältnissen sind die Gebühren durch die Bauberechtigten zu bezahlen.

- 2 Wechselt eine Liegenschaft nach Fälligkeit der Abgabe die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Abgaben auf die neue Eigentümerin bzw. den neuen Eigentümer über.
- 3 Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümerinnen bzw. Miteigentümer, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung. Tritt bei einem Bauvorhaben nicht der Grundeigentümer als Bauherr auf, erfolgt die Zustellung an die Bauherrschaft.

## **1.2. Anschlussgebühren**

### Wasseranschlussgebühr

Art. 26

- 1 Für Gebäude, die erstmals an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, ist eine einmalige Wasseranschlussgebühr zu bezahlen. Werden angeschlossene Gebäude erweitert oder wechseln sie durch Änderung der Zweckbestimmung in eine Objektklasse mit höherem Wasserverbrauch, ist eine Nachzahlung zu leisten. In Bagatellfällen kann der Gemeindevorstand auf eine Nachzahlung verzichten.
- 2 Die Wasseranschlussgebühr bemisst sich nach dem Neubauwert gemäss Angaben in der amtlichen Schätzung und den im Gebührentarif festgelegten, nach Objektklassen abgestuften Gebührenansätzen. Bei Vorliegen spezieller Verhältnisse, kann der Gemeindevorstand eine angemessene Reduktion der Gebühr im Sinne des Äquivalenzprinzips bewilligen.
- 3 Erhöht sich der Neuwert durch nachträgliche bauliche Veränderungen eines Gebäudes (Umbau, Anbau, Erweiterung, Abbruch und Wieder-aufbau etc.) um mehr als 20 % ist eine dem gesamten Mehrwert entsprechende Nachzahlung zu leisten. Dies gilt auch, wenn eine entsprechende Erhöhung durch mehrere innerhalb von 10 Jahren ausgeführten baulichen Veränderungen herbeigeführt wird. Als Berechnungsgrundlage gilt der aktuelle Neuwert minus den indexierten Neuwert vor der baulichen Veränderung.
- 4 Bei Änderung der Zweckbestimmung eines Gebäudes mit Wechsel der Objektklasse bemisst sich die Nachzahlung nach der amtlichen Schätzung und den im Gebührentarif festgelegten, nach Objektklassen abgestuften Gebührenansätzen. Dabei ist die Differenz zwischen den Gebührenansätzen der bisherigen und der neuen Objektklasse zu entrichten.
- 5 Bei baulichen Veränderungen für Energiesparmassnahmen (Dach-/ Fassadenisolation etc.) werden die Gebühren erlassen

### Besondere Anschlussgebühren

Art. 27

- 1 Müssen öffentliche Wasserversorgungsanlagen wegen besonderer Bedürfnisse einzelner Liegenschaften ausgebaut werden, wird von deren Eigentümern eine besondere Anschlussgebühr zur Deckung der Ausbaurkosten erhoben.

- 2 Die Gebührenansätze für die besonderen Anschlussgebühren werden durch Gemeindebeschluss festgesetzt. Im Übrigen gelten für die besonderen Anschlussgebühren sinngemäss die Vorschriften über die Wasseranschlussgebühren.

#### Veranlagung

Art. 28

- 1 Die Wasseranschlussgebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei Erweiterungen oder gebührenpflichtigen Zweckänderungen werden bei Erteilung der Baubewilligung aufgrund der Angaben im Baugesuch provisorisch veranlagt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung.
- 2 Die Anschlussgebühren für den erstmaligen Wasseranschluss bestehender Gebäude werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung veranlagt.
- 3 Weichen die provisorisch festgelegten von den definitiv veranlagten Gebühren ab, ist für den Differenzbetrag

#### Fälligkeit und Bezug

Art. 29

- 1 Die Wasseranschlussgebühren werden mit dem Anschluss der Liegenschaft an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zur Bezahlung fällig. Nachzahlungen für Erweiterungen oder Zweckänderungen werden mit Baubeginn zur Bezahlung fällig.
- 2 Besondere Anschlussgebühren werden mit der Fertigstellung der dadurch finanzierten Wasserversorgungsanlagen fällig. Die Gebührenpflichtigen können durch den Gemeindevorstand bereits während der Bauausführung zur Leistung von Akontozahlungen verpflichtet werden.
- 3 Provisorisch oder definitiv veranlagte Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen seit Zustellung der entsprechenden Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

### **1.3. Wassergebühren**

#### Mengengebühr / Grundgebühr

Art. 30

- 1 Die für alle angeschlossenen Grundstücke zu bezahlende Mengengebühr wird nach dem Trinkwasserverbrauch gemäss Wasserzähler und dem im Gebührentarif festgelegten Ansatz in Fr. / m<sup>3</sup> veranlagt, wobei pro Wohneinheit beziehungsweise pro Anschluss eine Minimalgebühr erhoben wird.
- 2 Die Veranlagung der Mengengebühr erfolgt auf Grund der Ablesung der Wasserzähler. Zeigt ein Wasserzähler den Wasserverbrauch offensichtlich unrichtig an oder bleibt er stehen, wird das seit der letzten Ablesung bezogene Wasser nach dem durchschnittlichen Verbrauch im gleichen Zeitabschnitt der letzten 3 Jahre bestimmt, wobei Änderungen im Wasserbedarf zu berücksichtigen sind.
- 3 Die Zählermieten werden gemäss Tarif separat in Rechnung gestellt.

- 1 Die Wassergebühren und die Zählermieten werden jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.
- 2 In Rechnung gestellte Gebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

#### **1.4. Rechtsmittel**

- 1 Einsprachen gegen Gebührenrechnungen sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet bei der Gemeinde einzureichen.
- 2 Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und legt die Höhe der geschuldeten Gebühr in einer Verfügung fest.

#### **1.5. Private Anlagen**

- 1 Die Kosten der privaten Wasserversorgungsanlagen sowie ihres Anschlusses an das öffentliche Netz tragen die Gesuchstellenden. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.
- 2 Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, können die Gesuchstellenden zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden.
- 3 Dienen Anschlüsse und Anschlussleitungen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch den Gemeindevorstand bei Quartier- oder Arealplanverfahren sowie von privaten Anschlussleitungen, welche auf Anordnung des Gemeindevorstandes gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

## **IV Vollzugs- und Schlussbestimmungen**

- 1 Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz oder gegen die gestützt auf dieses Gesetz erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 5'000 geahndet. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Kantons und des Bundes.

Verordnung

Art. 35

Der Gemeindevorstand kann eine Verordnung zu diesem Gesetz erlassen

Inkrafttreten

Art. 36

- 1 Das vorliegende Gesetz tritt nach der Annahme durch die Gemeinde-versammlung auf den 1. Januar 2021 in Kraft.
- 2 Seine Bestimmungen sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die bei Inkrafttreten des Reglements noch nicht bewilligt sind. Die Wassergebühren werden erstmals für das Jahr 2021 nach dem vorliegenden Gesetz erhoben.
- 3 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde, insbesondere das Wasserversorgungs-Reglement von 2009 als aufgehoben.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2020.

Die Präsidentin

Der Gemeindeganzlist

Beatrix Vital



Johannes Pfenninger

# GEBÜHRENTARIF

---

Gestützt auf Art. 23 ff. dieses Wasserversorgungsgesetzes werden folgende Wassergebühren erhoben:

## 1. Wasseranschlussgebühren (Art. 24 ff)

- **Objektklasse 1            1,5 % mindestens Fr. 1'000**  
Bauten mit geringem Wasserbedarf wie  
Bürogebäude, Verwaltungsbauten, Schulbauten, kirchliche Bauten  
Lagerhäuser für Material, Remisen, Scheunen  
Kleinbauten (Garagen, Schöpfe usw.), selbständige Einstellhallen Private  
Freizeit- und Sportanlagen
  
- **Objektklasse 2            1,5 % mindestens Fr. 1'000**  
Bauten mit mittlerem Wasserbedarf wie  
Wohnbauten, Wohn- und Geschäftshäuser, Kaufhäuser (ohne Restaurant)  
Kleingewerbebetriebe (Verkaufsgeschäfte, Bäckereien, Coiffeurbetriebe, Schreinereien, Werkstätten usw.)  
Lagerhäuser für Lebensmittel, Ställe  
Öffentliche Freizeit- und Sportanlagen
  
- **Objektklasse 3            2,5 % mindestens Fr. 1'000**  
Bauten mit starkem Wasserbedarf wie  
Spitäler, Krankenhäuser, Heime, Kurhäuser  
Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, Gasthöfe, Restaurants usw.)  
Kaufhäuser mit Restaurant, Sennereien, Molkereien, Metzgereien, Schlachthöfe Industrie-  
und Grossgewerbebauten

## 2. Verbrauchsgebühren Wasser (Art. 24 und Art. 30 ff)

Die Höhe der Gebühren wird durch den Gemeindevorstand festgelegt und richtet sich nach dem Finanzbedarf der Spezialfinanzierung Wasser.

### 2.1. Grund- und Verbrauchsgebühr

- **Alle angeschlossenen Gebäude gemäss Objektklassen:**
  - **Objektklasse 1**  
Bauten mit geringem Wasserbedarf wie  
Bürogebäude, Verwaltungsbauten, Schulbauten, kirchliche Bauten  
Lagerhäuser für Material, Remisen, Scheunen,  
Kleinbauten (Garagen, Schöpfe usw.), selbständige Einstellhallen Private  
Freizeit- und Sportanlagen
  
  - **Objektklasse 2**  
Bauten mit mittlerem Wasserbedarf wie Wohnbauten, Wohn- und  
Geschäftshäuser, Kaufhäuser (ohne Restaurant) Kleingewerbebetriebe  
(Verkaufsgeschäfte, Bäckereien, Coiffeurbetriebe, Schreinereien,  
Werkstätten usw.) Lagerhäuser für Lebensmittel, Ställe Öffentliche  
Freizeit- und Sportanlagen
  
  - **Objektklasse 3**  
Bauten mit starkem Wasserbedarf wie  
Spitäler, Krankenhäuser, Heime, Kurhäuser  
Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, Gasthöfe, Restaurants usw.)  
Kaufhäuser mit Restaurant, Sennereien, Molkereien, Metzgereien, Schlachthöfe Industrie-  
und Grossgewerbebauten

### 2.2. Zählermiete

- **Wasserzähler klein (3/4 bis 1 ¼ Zoll)**